



2.5.1 Hilfe für junge Volljährige

„Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe (...), wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)

- Die Hilfe erfolgt in der Regel nur bis 21 Jahre → Care Leaver fordern: bis 25 Jahre!
- Der Schwerpunkt liegt auf der Fortsetzung von schon begonnenen Hilfen, insbesondere aber im Kontext der Erziehung in Heimgruppen, Wohngruppen und Pflegefamilien.
- Eine Hilfe kann auch nach Beendigung bei Bedarf und auf Antrag fortgesetzt werden.

Die jungen Volljährigen haben nach Abschluss der Hilfe für junge Volljährige einen Anspruch auf eine für sie verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung und Unterstützung (§ 41a SGB VIII – Nachbetreuung).